

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachstehend „EKB“)
der Grupo SOLUTIONS Branding & Packaging Design GmbH
(nachstehend „SOLUTIONS“)**

1. Geltungsbereich dieser EKB

(1) Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und/oder Auftragsbestätigungen unserer Auftragnehmer (nachstehend „AN“) an SOLUTIONS erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser EKB. Die EKB sind Bestandteil aller Verträge, die SOLUTIONS mit ihren AN über die von diesen angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Angebote und/oder Auftragsbestätigungen der AN an SOLUTIONS, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Diesen EKB entgegenstehende oder diese EKB ergänzende Bedingungen der AN oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn SOLUTIONS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, etwa in Kenntnis solcher Bedingungen eine Lieferung, eine Leistung und/oder Angebot eines AN vorbehaltlos annimmt. Selbst wenn SOLUTIONS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das den EKB entgegenstehende oder die EKB ergänzende Bedingungen eines AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Bedingungen.

2. Bestellung, Vertragsschluss

(1) Soweit von SOLUTIONS abgegebene Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, beträgt diese 1 (eine) Woche, gerechnet ab dem auf der Bestellung angegebenen Datum. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den AN ist der Zugang einer entsprechenden Erklärung bei SOLUTIONS.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SOLUTIONS und dem AN ist der schriftlich geschlossene Vertrag, und zwar einschließlich dieser EKB. Er gibt alle Abreden zwischen SOLUTIONS und dem AN zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündlich getroffene Nebenabreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie fortgelten sollen.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser EKB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von SOLUTIONS nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

3. Ausführung von Bestellungen, Prüfungsrecht

- (1) Der AN gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung etwaiger Vorgaben von SOLUTIONS für die Ausführung der Bestellung (Zeichnungen, Pläne u. ä.).
- (2) Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der §§ 299, 333, 334 Strafgesetzbuch (Vorteilsgewährung, Bestechung sowie Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) und des Verbots von Kinderarbeit entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention, zu beachten und Tarif- und Mindestlöhne zu zahlen.
- (3) Hat der AN Bedenken gegen die von SOLUTIONS gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies SOLUTIONS unverzüglich anzuzeigen.
- (4) SOLUTIONS ist berechtigt, sich bei AN von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferung und/oder Leistung zu erkundigen und diese zu prüfen. Die Kosten für Prüfungen trägt SOLUTIONS. Wiederholungsprüfungen durch SOLUTIONS auf Grund von in vorherigen Prüfungen festgestellten Mängeln gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung von SOLUTIONS ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt die jeweils maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer ein. Diese ist in der vom AN zu erteilenden Rechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf ein entsprechendes Verlangen von SOLUTIONS hat der AN die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl von SOLUTIONS entweder innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ohne Abzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrages von SOLUTIONS bei ihrer Bank.
- (4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren, Versandscheinen und Rechnungen sind eine ggf. von SOLUTIONS verwendete Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von SOLUTIONS die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Rechnungen und Gutschriften sind stets doppelt zu erteilen.
- (5) Bei Zahlungsverzug schuldet SOLUTIONS Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (6) Zahlungen von SOLUTIONS an den AN begründen kein Anerkenntnis oder eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch den AN.

5. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die von SOLUTIONS in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- (2) Wenn Umstände eintreten oder dem AN erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat der AN SOLUTIONS hierüber unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung und/oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der AN mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch SOLUTIONS bedarf.
- (4) Im Falle des Verzugs stehen SOLUTIONS uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist SOLUTIONS berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (5) SOLUTIONS ist berechtigt, bei Verzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem AN für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (6) Die Annahme einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung durch SOLUTIONS enthält keinen Verzicht auf ihr ggf. zustehende Ansprüche wegen des Verzugs.
- (7) Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SOLUTIONS zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (8) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf SOLUTIONS über, wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

6. Eigentumssicherung

- (1) SOLUTIONS behält sich an allen von ihr abgegebenen Bestellungen und in oder im Zusammenhang mit Bestellungen zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Beschreibungen und Berechnungen) das Eigentum und/oder Urheberrecht vor.
- (2) Eigentumsvorbehalte des AN gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von SOLUTIONS für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der AN sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

7. Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen SOLUTIONS uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 (sechsdreißig) Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei SOLUTIONS sowie die Reisekosten.

(2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie von SOLUTIONS dem Lieferanten innerhalb von 5 (fünf) Werktagen seit Eingang der Ware mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Entdeckung an den AN erfolgt.

(3) Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben enthält keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

(4) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige durch SOLUTIONS beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der AN Ansprüche von SOLUTIONS ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche von SOLUTIONS verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, SOLUTIONS musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

8. Produkthaftung

(1) Der AN ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, SOLUTIONS von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist SOLUTIONS verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der AN sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

9. Schutzrechte

(1) Der AN steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass weder durch von ihm gelieferte Produkte noch durch deren bestimmungsgemäße Benutzung durch SOLUTIONS Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen der AN die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der AN ist verpflichtet, SOLUTIONS von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen SOLUTIONS wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und SOLUTIONS alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei der Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SOLUTIONS wegen Rechtsmängeln der vom AN gelieferten Produkte bleiben unberührt.

10. Ersatzteile

- (1) Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an SOLUTIONS gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 3 (drei) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an SOLUTIONS gelieferten Produkte einzustellen, wird er SOLUTIONS dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 (sechs) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

11. Geheimhaltung

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Bedingungen der von SOLUTIONS abgegebenen Bestellung und alle in einer Bestellung oder im Zusammenhang mit einer Bestellung, auch in Anfragen im Vorgriff auf eine geplante Bestellung, zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 2 (zwei) Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Nach Erledigung der Anfrage oder Abwicklung der Bestellung sind auf Verlangen von SOLUTIONS von dieser dem AN überlassene Unterlagen umgehend und vollständig zurückzugeben und vom AN angefertigte Kopien, Abschriften und sonstige Vervielfältigungen dieser Unterlagen umgehend und vollständig zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (2) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von SOLUTIONS darf der AN in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit SOLUTIONS hinweisen und für SOLUTIONS gefertigte Produkte nicht ausstellen.
- (3) Der AN wird eventuelle Arbeitnehmer und Untertierlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

12. Abtretung, Insolvenz

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (2) SOLUTIONS kann den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, der AN selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Regelungslücken

(1) Erfüllungsort für SOLUTIONS und den AN und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von SOLUTIONS. SOLUTIONS ist jedoch berechtigt, den AN auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Der zwischen SOLUTIONS und dem AN geschlossene Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Soweit der Vertrag oder diese EKB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die SOLUTIONS und der AN nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser EKB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.